

Vorläuffige

REMARQUES,

Auf die

von Chur = Braunschweig

vor einigen Tagen in offenen Druck heraus gegeben!

Und

denen vortrefflichen Gesandtschaften bey dem Reichs-Con-
vent zu Regenspurg

unter der Hand distribuirte sogenannte

FACTI SPECIEM,

Die

Eigenmächtige Überziehung

des Hoch = Stifts Hildesheim

betreffend.

ii
Deduct 140

Mist. Sax. Infer. 25/1

A. S. Hildesheim

Hist. Sax. inf.
84,4



leich Anfangs ist wider berührte Facti Speciem zu bemerken/ daß die Herren Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg den Stifft Hildesheim nicht motu proprio wieder abgetretten gehabt/ sondern zu sothaner Restitution und cum refusione fructuum pereceptorum, per sententiam definitivam Camerae Imperialis im Jahr 1626. seynd condemniret worden; Wie Sie nun darab das Remedium Restitutionis ergriffen/ nachgehends aber einen gütlichen Vergleich vorge schlagen/ der damahlige Bischoff und Thumb-Capittul zu Hildesheim auch wegen der veränderlichen Kriegs-Läuffen sich dazu nicht ungeneigt bewiesen/ da ist endlich sub Auspiciis Augustissimi Imperatoris FERDINANDI III. glorwürdigsten Andenkens/ durch Dero dazu allergnädigst denominirte hohe Mediatorens der Braunschweigischer Haupt-Recess in Anno 1643. getroffen/ und nach dessen Fuß der Stifft dem zeitlichem Bischoffen/ und Thumb-Capittul daselbsten retradiret worden; Welchen Haupt-Recess man nun Hildesheimischer Seits nicht mahlen/ auch so gar in dem geringstem Punct, nicht zuwider gehandelt/ sondern denselben jederzeit religiose observiret hat. Der zwenyter in eben selbigem Jahr 1643. errichteter/ und von denen Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg als Compaciscenten gleich dem Haupt-Recess mit unterschriebener/ und von Kayserlicher Majestät confirmirter Neben-Recess betrifft den Punctum Religionis, wie es nemlichen damit im Hoch-Stifft nach beschehener Retradition solle gehalten werden; immassen dann dessen Art. primus & secundus deutlich vermelden.

1^{mo}. Daß das Liberum und publicum Exercitium Augustanae Confessionis denen von Adel nur 70/ denen übrigen gemeinen Stiffts-Untertanen aber in Städten/ Flecken und Dörffern/ weiter nicht als in denen nachstfolgenden 40. Jahren post restitutam Diocoesin indulgirt und verstattet seyn solte.

Und wie nun der Bischoff und das Thumb-Capitul denen compaciscirenden Herren Herzogen auf ihr Begehren solches alles obbeschriebener massen nachgegeben/ So haben diese auch jenem Articulo quinto dicti Recessus hinwiederumb zugestanden.

2^{do} Daß es die vorgedachte verwilligte Zeit und Jahre über/ bey dem Libero & publico Exercitio Augustanae Confessionis sein Verbleiben haben/ doch dem Churfürsten als Bischoffen seinen Successoren und Mitbeschriebenen das Publicum Exercitium Catholicae Religionis darbeyneben überall/ in denen abtretenden Städten/ Flecken und Dörffern solchergestalt einzuführen/ frey stehen/ daß/ wofern an einem Orthe zwey Kirchen vorhanden/ diejenige Kirche denen Evangelischen verbleiben/ darinn sie bishero ihren Gottesdienst verrichtet/ die andere aber denen Catholischen anzurichten frey stehen/ und zugelassen seyn sollen/ an den übrigen Orten aber/ allwo allein eine Kirche/ solle beyden Theilen in derselbigen auf gewisse Zeit und Stunde/ wie sie sich dessen

dessen zu vergleichen/ ihren Gottesdienst zu üben unbenommen/ sondern in Krafft dieses zugelassen seyn/ Dero Behuf sowohl den Catholischen als Evangelischen der Beicht/ und Predig/ Stuhl/ Tauff/ Glocken/ Schlüssel/ Kirchhoff/ und zu der Sepultur gehörige Oerter frey verbleiben;

Mit dem dritten nemlichen den sogenannten Consistorial-Recess hat es diese Bewandniß; als nach restituirten Hoch-Stift die Status Provinciales Augustanæ Confessionis von Ritterschafft und Städten bey damahligen Churfürsten zu Cöln/ als Bischöffen zu Hildesheimb auf ein eigenes Consistorium von ihrer Religion starck angetragen/ Dieser aber dazu sich anfänglich nicht verstehen wollen/ da haben jene endlich sich zu Ihrer Kayserlichen Majestät gewendet/ welche dann bey diesen Differentien zwey hohe Commissarios, als Chur-Maynz und Braunschweig-Wolfenbüttel pro tentandâ concordia inter partes benennet/ die dann auch ihre Subdelegatos zu dem End nach Hildesheimb gefertigt/ und so viel ausgewürcket/ daß in Anno 1651, ein Consistorial-Recess aufgerichtet/ von denen Herren Subdelegatis Dominorum Commissariorum, auch denen Partibus selbstens respectivè und deren Mandatarius subscribiret und versiegelt/ und des Jahres hernacher von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht ratificirt worden; Das Thumb-Capitul hat aber gleich à primordio wider einige Articulos und Clausula gedachten Consistorial-Recessus als der Kirchen und der Religion sehr præjudicirlich protestiret/ und keinen Theil daran nehmen wollen.

Nun wird Chur-Braunschweigischer Seithen fast in allen Schriften vorgegeben/ man habe Hildesheimischer Seiths denen alten mit Ihrem Durchläuchtigsten Hause getroffenen Vergleich und Compactatis vielfältig zuwider gehandelt/ worunter aber keine andere/ als obangeregte beyde Verträge de Anno 1643. nemlichen der Braunschweigischer Haupt-Recess, und der Neben-Religions-Recess, verstanden werden können/ dann bey dem Consistorial-Recess seynd die damahligen Herren Herzogen zu Hannover und Zell/ weder Commissarii Cæsarei, weder auch Partes Compaciscentes gewesen/ haben auch dazu ihrer Seiths nichts beygetragen; ohne daß Sie bey Ihrer Kayserlichen Majestät/ oder denen hohen Herren Commissariis das Suchen der protestirenden Land-Ständen etwa recommendando secundiret haben mögen. Hildesheimischer Seiths weiß man sich keiner Contravention der beyden ersten Reccessen zu erinnern/ und wird man dessen vel in minimo nicht überführet werden können; ja man wolte dem Religions-Recess gerne nachkommen/ wann nicht die protestirende Land-Stände noviter zu sustiniren sich unterstünden/ es seye derselbe per Instrumentum Pacis Westphalicæ Paragrapho hoc non obstante (id est jure reformandi omnibus Imperii statibus vigore superioritatis territorialis competente, ut ex antecedentis dispositione dicti instrumenti patet) Statuum Catholicorum Landassii &c. &c. nec non paragrapho pacta autem & transactiones &c. quod omnia puncta supra adducta, aboliert und aufgehoben/ und Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Braunschweig (imassen aus dem Abdruck Quæst. lin. 13. erhellet) eben solches Principium führten/ dahingegen man aber an Seithen Hildesheim mit besserem Fundament behauptet/ daß per dictum Instrumentum pacis der Religions-Recess nur quo ad tempus limitatum emigrandi aufgehoben/ in cæteris clausulis & articulis aber in seinem völligen vigore geblieben seye/ und zwar umb so mehr als in dem nachgehends in Anno 1651. errichteten Consistorial-Recess selbstens in heiteren Puncten enthalten.

Zum Dritten soll nach Inhalt des Frieden-Schlusses keiner dem anderen in seiner Religion auf einigerley Weise turbiren/ sondern ein jeder den anderen ohnbeeinträchtigt lassen/ wie auch die hiebervorn deshalb aufgerichtete/ vermög Instrumenti Pacis, confirmirte Pacta observirt/ und dieselben hiemit in allen Puncten nochmals

mals solchergestalt sollen confirmiret seyn / und daru-
ber fest und steiff gehalten werden / gestalten dann die Abo-
liche Landsassen / Vasallen und Städte Augspurgischer Confession, als pars
compaciscens principalis hujus recessus Consistorialis dem ex Instrumento Pa-
cis etwa hierunter erlangtem Beneficio per pacta subsequencia haben renuntii-
ren können juxta tenorem dicti Paragraphi ejus, hoc non obstante &c. ibi in
verbis;

Et hæc omnia semper & ubique observentur, eousque donec
de Religione Christiana vel universaliter vel NB. inter status
immediatos, eorumque subditos mutuo consensu aliter erit
conventum. Juncto paragrapho puncta autem &c.

Gleich wie nun aber weder die davorige Landsfürsten des Stifts Hildes-
heimb / noch das Thum-Capitul daselben / sich des Juris ex Recessu Religionis
qualiti nicht eins / wie sie wohl befugt gewesen / bedient / als ist es umb so mehr
irrig / daß dieselben jemahlen denen alten Verträgen und Compactatis contrave-
niere hätten; Solte aber vorgegeben werden wollen / man habe dem Instrumen-
to Pacis zuwider gehandelt / welches gleichwohl mit mehrerem Zug von Gegen-
handen wäre / so weiß man sich jedoch aus denen Rechten / und Reichs-Consti-
tutionibus zu bescheiden / quod interpretatio ejus autentica stet penes Impera-
torem, & Status Imperii.

Den Consistorial-Recess betreffend; da kan man disseits ex ratione supra ad-
ducta nicht absehen / was Ihre Churfürstliche Durchläucht bewegen mag / sich des-
sen utpote rei sibi planè alienæ so starck anzunehmen / und wann dieser ja einer
Interpretation bedarff / so müste selbige Ihrer Kayserlichen Majestät als dem als-
serhöchsten Ober-Richter oder denen dazu deputirten hohen Herren Commissa-
riis unter deren Auspiciis solcher errichtet / eigentlich zukommen / als welche die
Transgressionen, wann deren einige dawider vorhanden / zu ahnden hätten.

Man kan gleichergestalt nicht begreifen / wie das blosser Angeben der Klagen-
den protestirenden Ständen bey Ihrer Churfürstlichen Durchl. einen so grossen
Ingressum finden; die vermeynte Gravamina Religionis, so in den typo quæst.
des mehreren recensiret werden / seynd narrata Partis unius, und ad longum ge-
nommen / aus dem Libello und Facti Specie, so ermeldte Land-Stände in Anno
1692. wider weyland damahligen Herrn Bischoffen Jobst Edmunden bey den Kay-
serlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Weklar übergeben / und darauf Mandata
extrahirt; Es ist auch kein Wunder / daß Kläger darauß processus erhalten /
angesehen Sie darin ihren damahligen in aller Welt-bekannten so gottseligen
Landsfürsten nicht anderst als einen Transgressorem omnium legum Divina-
rum atque humanarum beschreiben / und die vermeinte Gravamina in solcher Menge
und bitteren Expressionibus vorgestellt / als wann eine Neronische oder Diocletia-
nische Verfolgung der ersten Christenheit obhanden wäre; da jedoch / wann man
ad species gehet / und dieselbe von Puncten zu Puncten beleuchtet / inmassen bereits
von beklagtem höchst-seeligen Heern Bischoffen Jodoco Edmundo, vermittelst sei-
nen dawider in dicta Camera Imperiali exhibirten exceptionibus sub- & obre-
ptionis und reconvention (welche in den Abdruck mit Stillschweigen übergan-
gen werden) bereits guten theils geschehen / es sich alsdann aussindig machet / daß
deren einige allerdings irrig und unerfindig / andere dem Instrumento Pacis,
Reichs-Constitutionibus, und Special-Verträgen ganz conform, wiederum an-
dere von solcher calibre seynd / daß sie nicht eins den Rahmen einer Beschwerde /
vielweniger dergleichen herbe Expressiones, als nemlichen gewaltthätige Erbrech-
Entzieh- und Niederreißung der Kirchen / meritiren / und endlichen / daß der Reli-
gion vielfältige Eingriffe geschehen / wie man aber die behörige Schutz-Mittel da-
gegen vorgekehret / solche pro gravaminibus aufgenommen werden wollen.

Ad pag. Secundam, Wahr ist es / daß Höchstgedachter Landfürst und
Bischoff bey mehr gemeldten Camer-Gericht auf das ergangene Mandatum de admi-
nistran-

nistrando impartialem justitiam &c. Die paritional-Anzeige gethan/ daß denen Evangelischen die Justiz-Friedens-Schluss- und Recess-mäßig administriret seye/ daß aber solches / wie vorgegeben / nicht geschehen / darüber stehet der klagenden Parthey keine/ sonderen dem Judici implorato die alleinige cognition zu.

Ad verba: hierdurch seynd 2c. circa med. ejusdem pag. Ob nun wol oftgehörte Klägere unter sothanen prætext non Administratæ justitiæ, den judicem ordinarium ac competentem à semetipsis electum (wobey sie billiger ihre replicas auf disseitige Paritional-Anzeige und exceptiones hätten hinbringen/ und anbey remonstriren sollen / in welchen Fällen dann die Justiz nicht Administriret seye) deferiren / sich hergegen ad incompetentem wenden / und dessen Hülffe imploriren/ wie weniger nicht Ihre Chur-Fürstliche Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg bey so bewandten Umständen sich ihrer annehmen / des alligen Cleri tam Primarii quam Secundarii, worunter so viele tertii innocentes mit begriffen/ revenües und zehnten in Zuschlag legen / und denselben so viele Jahre continuiren können / solches gibt man höher judicatur anheimb.

Die Schreiben / so hinc inde verwechselt worden / seynd in offenen Druck ausgegangen / und ist aus denen Hildesheimischen zu ersehen / wie man disseitige Gerechtigsame und Befugniß / sambt den Ohngeund des Gegentheils dermassen solide ausgeführt habe / daß ein mehreres nicht habe desideriret werden können / man doliret aber sehr / daß solches keinen Ingressum befunden / sonderen man platter dings denen Postulatis der klagenden Ständen / nach ihren Belieben deferiren sollen.

Eadem pag. circa finem. Daß Ihre Kaiserl. Majestät an Ihre Chur-Fürstliche Durchl. vor das Thumb-Capitul pro relaxando Arresto sollte geschriben / und dadurch gleichsamb ejus competentiam agnosiret haben; davon ist dem Thumb-Capitul nichts / wohl aber dieses bewust / daß Ihre Kaiserl. Majestät / als der allerhöchste Ober-Richter viele Monitoria und Rescripta dieserhalben an sie ergehen lassen / und darauff endlichen der Arrest wieder auffgehoben worden.

Nicht ohne ist es / daß offberührtes Thumb-Capitul im Jahr 1706. pro facilitanda relaxatione versprochen / die Gravamina, si qua sint, nach Möglichkeit abzutun / und den Consistorial-Recess ohnverbrüchig zu halten / wiewohl darauff nicht alsofort / sondern erst drey Jahren hernach / nemlich in Anno 1709. der Arrest ad rescripta caesarea relaxiret worden / daß aber dasselbe / Gravamina mit Gravaminibus nachgehends gehäufft haben solle / wie in dem Abdruck pag. Tertia per partium enumerationem, wiewohl nur generaliter vermeldet wird / hierunter seynd Ihre Chur-Fürstliche Durchl. / wie in vielen anderen passibus, zu milde berichtet / gestalten sich das selbe auff allen nachgefolgten Land-Tagen / wie deren Protocolla anzeigen können / angelegen seyn lassen / die Gravamina, so in der That einige gewesen / abzutun / man hat einige Catholische Patronos, so Geld für Collation der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarren genommen / und dessen überführt worden / zur Restitution angehalten / und mehr andere würcklich abgethan / die Protestirende Stände machen aber jederzeit neue / und extendiren dieselbe gleichsamb in infinitum.

Ad finem paginæ Tertiæ, daß der Arrest vor etwa 6. Monathen erneuert worden / ist ein grosses Unglück für die Stift-Hildesheimische Clerisey; Man hat nichts destoweniger mit also gebundenen Händen bey lestverwichenen Land-Tage in Anno 1710. der Gravaminum Ecclesiasticorum halber sich zusammen gethan / wosbey es sich dann geäußert / daß so gar diejenige / denen die angegebene Beschwerden sollen zugezogen seyn / solche und daß sie darüber Klage geführt hätten / selbst nicht eins geständig gewesen / immassen es das Protocollum, wann es nur integraliter, und nicht blosserdings quo ad unum solummodo Punctum, bey dem Abdruck quæst produciret wäre / des mehreren ausweisen würde.

Gleichwie nun das Thumb-Capitul berührtes Protocollum Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. bona fide aus der Intention zugeschickt / und mit dem in Abdruck befindlichen unterthänigsten Schreiben begleitet hat / umb dadurch / daß Ihre Ratione prætenforum Gravaminum Ecclesiasticorum gemachtes starckes Impeigno zu benemen / indem sie daraus gnädigst ersehen könnten / daß dasjenige / was Ihre desfalls angebracht worden / in der That unerfindlich und irrig seye / also hat man nie-

malen geglaubt hat / daß dieses innocente Absehen Ihro so empfindlich vorgekommen / für seine Vermessenheit ausgedeutet / und eine so schwehre Ungnad wieder das Thumb-Capitel erwecken / ja so gar die / von verändigten Secretarius bey den Land-Tagen gehaltene Protocolla und deren fides, als wann viele Dinge dergestalt / wie sie niedergeschrieben worden / nicht abgehandelt wären / in Zweifel gezogen werden solten.

Zwar ist man auff berührten letzteren Land-Tage auch der Meinung gewesen / daß oft-erwehnter Consistorial-Recess in totum nicht verbindlich seye / gestalten die desfalls discursive & non resolutivè ausgefallene Reden sich auf den vorhergehenden Punct ratione in appellabilitatis tanquam materiam substratam contentionis restringiren / mit dem Zusatz / daß weilen man sich darüber nicht vergleichen könnte / es auf Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Decision anheimb käme / welche letztere clausula aber gleichfalls bey den gegenseits gedruckten Extractu Protocollu ausgelassen worden; Man gibt aber aller Welt zu consideriren anheimb / ob hierunter ein / und zwar so großer Reatus stecke / welcher über bereits vorhin angelegten Arrest, annoch weiters dergleichen eigenmächtige Landes Uberzieh- und Occupirung der Städte meritire / bevorab / da man Thumb-Capitularischer Seits sich nicht allein schriftlich gegen Seiner Chur-Fürstlichen Durchl. abgeschickten Gesandten / sondern auch durch den zu Ihro gesendeten Herrn Thumb-Probsten von Landsbergen und mit Capitularen von Nagel mündlich dahin unterthänigst Erkläret / daß man die Gravamina, so viel deren vorhanden / gänglich abthun / den Consistorial-Recess ohnverbrüchlich halten / und solches bey Ihren Adelichen Ehren / Treu und Parole unter des Thumb-Capitul Insiegel versichern wolle / und dannoch auff sothane Resolution die beyden Städte nicht allein nicht wieder evacuiret / sondern so gar das platte Land / und die Ampt-Häuser mit Dragoneren belegt / für jeden Monathlich 8. Reichs-Thaller Mund- und Pferde-Portion gefordert / ja ferner so weit fortgeschritten / daß man der Stadt Hildesheim das Brau-Besen zum feilen Kauff in einigen Aemptern / contra sententiam Cæsaream, Privativè lassen / ad consilium der Fürstlichen Regierung / und in denen Aemptern Evangelische respectivè Drossen und Aemtmänner mixtim cum Catholicis nehmen solle / zugemuthet werden wollen / da jedoch die Stifft-Hildesheimische / einen Catholischen Lands-Fürsten unterworffene Städte sich verweigeren / nur einen einzigem Catholischen Burger mit im den Rath zu nehmen.

Letzlichen ist nicht erfindlich daß bey Errichtung des Consistorial-Recesses auch des Thumb-Capituls Mandatarii mit gewesen / gestalten die beyde Thumb-Herren / so selbigen unterschrieben / zugleich Regierungs Räte gewesen / und solches pure als Mandatarii Principis gethan / gestalten deren Vollmacht und der Contextus ipsiusmet Reccessus ein solches klärlich aufweist / vielmehr hat das Thumb-Capitul gleich à primordio sich dagegen durch eine solenne Protestation verwahret / und keinen Theil daran genommen zc. Salvis ulterioribus,



Mist. Saxe. Inf.